NürnbergMesse GmbH (NMG)

Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgrund drittelmitbestimmtem Aufsichtsrat (Stand: 14.08.2018)

	Bisheriger Gesellschaftsvertrag	**Ergebnis der Endabstimmung**
I. Abschnitt	**Allgemeines**	**Allgemeines**
§ 1	**Firma und Sitz der Gesellschaft**	**Firma und Sitz der Gesellschaft**
§ 1 (1)	Die Firma der Gesellschaft lautet: NürnbergMesse GmbH.	Die Firma der Gesellschaft lautet: NürnbergMesse GmbH.
§ 1 (2)	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.
§ 2	**Gegenstand des Unternehmens**	**Gegenstand des Unternehmens**
	Gegenstand des Unternehmens sind a) die Durchführung von Messen, Ausstellungen, Kongressen und sonstigen ähnlichen geeigneten Veranstaltungen sowie der Vertrieb von Katalogen, b) die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Messehallen und der dazugehörigen Funktions-, Service- und sonstigen Einrichtungen im Messezentrum Nürnberg.	(1) Gegenstand des Unternehmens sind a) Messen, Ausstellungen, Kongresse und sonstige ähnliche Veranstaltungen, b) die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Messehallen und der dazugehörigen Funktions-, Service- und sonstigen Einrichtungen am Messeplatz Nürnberg, c) die Erbringung von Services, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen, insbesondere auch Geschäftsmodelle digitaler Art, die mit Messen, Ausstellern bzw. Besuchern oder mit dem Betrieb eines Messegeländes direkt oder indirekt zusammenhängen.
		(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben.

§ 3	**Stammkapital und Einlagen**	**Stammkapital und Einlagen**
§ 3 (1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.204.900,-- € - i.W.: einhundert Millionen zweihundertviertausendneunhundert Euro -	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.204.900,-- € - i.W.: einhundert Millionen zweihundertviertausendneunhundert Euro -
§ 3 (2)	Am Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Nürnberg mit Geschäftsanteilen von 34.221.800,-- €, 9.207.350,-- €, 3.321.300,-- € und 3.321.300,-- € (= 49,969 %) b) der Freistaat Bayern mit Geschäftsanteilen von 34.221.800,-- €, 9.207.350,-- €, 3.321.300,-- € und 3.321.300,-- € (= 49,969 %), c) die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mit einem Geschäftsanteil von 30.700,-- € (= 0,031 %), d) die Handwerkskammer für Mittelfranken mit einem Geschäftsanteil von 30.700,-- € (= 0,031 %).	Am Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Nürnberg mit Geschäftsanteilen von 34.221.800,-- €, 9.207.350,-- €, 3.321.300,-- € und 3.321.300,-- € (= 49,969 %) b) der Freistaat Bayern mit Geschäftsanteilen von 34.221.800,-- €, 9.207.350,-- €, 3.321.300,-- € und 3.321.300,-- € (= 49,969 %), c) die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mit einem Geschäftsanteil von 30.700,-- € (= 0,031 %), d) die Handwerkskammer für Mittelfranken mit einem Geschäftsanteil von 30.700,-- € (= 0,031 %).
§ 3 (3)	Eine Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.	Die Abtretung und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als Verfügung gelten auch die Bestellung eines Pfandrechtes oder Nießbrauchs und die Einräumung von Unterbeteiligungen. Das gleiche gilt für Verfügungen über Gewinnanteile und Ansprüche, die aus dem Gesellschaftsvertrag resultieren.
§ 4	**Geschäftsjahr**	**Geschäftsjahr**
	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5	**Bekanntmachungen der Gesellschaft**	**Bekanntmachungen der Gesellschaft**
§ 5 (1)	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Nürnberg und im Bayerischen Staatsanzeiger.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
§ 5 (2)	Der Aufsichtsrat kann im einzelnen Fall die Veröffentlichung in weiteren Zeitungen und Zeitschriften anordnen.	

§ 6	**Organe der Gesellschaft**	**Organe der Gesellschaft**
	Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Geschäftsführer 2. Die Gesellschafterversammlung 3. Der Aufsichtsrat	Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführung 2. Gesellschafterversammlung 3. Aufsichtsrat
II. Abschnitt	**Geschäftsführer**	**Geschäftsführung**
§ 7	**Zahl, Bestellung und Abberufung**	**Zahl, Bestellung und Abberufung**
§ 7(1)	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer	Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen
§ 7 (2)	Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie über deren Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat.	Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Über den Abschluss, die Konditionen sowie die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführer/innen entscheidet der Aufsichtsrat.
§ 8	**Vertretung**	**Vertretung**
§ 8 (1)	Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
§ 8 (2)	Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt.	Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r alleinvertretungsberechtigt.
		(3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.
§ 9	**Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer**	**Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung**
§ 9 (1)	Aufgaben und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer sowie die Geschäftsverteilung werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegt.	Aufgaben und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung sowie die Geschäftsverteilung werden in der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 9 (2)	Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und/oder die Beschlüsse des Aufsichtsrats auferlegt wird.	
III. Abschnitt	**Gesellschafterversammlung**	**Gesellschafterversammlung**
§ 10	**Einberufung**	**Einberufung und Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen**
§ 10 (1)	Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen.	Die Gesellschafterversammlung kann durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung einberufen werden.
§ 10 (2)	Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers.
§ 10 (3)	Außer in den Fällen des § 49 Absatz 2 und 3 GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.	Über die Fälle des § 49 Absatz 2 und 3 GmbHG hinaus ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
§ 10 (4)	Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschriften berufen wurden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.	Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder durch elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Fax, E-Mail, Datenraum, Netzgruppe) zu bewirkende Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, die nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG mindestens eine Woche betragen muss. Dies ist in der Ladung zu begründen. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschriften berufen wurden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter widerspricht.

§ 10 (5)	Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären. Dies gilt nicht für Änderungen des Gesellschaftsvertrages.	Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung außerhalb von Präsenzsitzungen ist zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse können dabei auf folgende Art gefasst werden: a) außerhalb von Präsenzsitzungen, im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail, sowie in Form einer Videokonferenz b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen oder gleichzeitigen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Eine telefonische Zuschaltung einzelner Gesellschafter zu der Versammlung ist zulässig. Derartig gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
§ 11	**Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung**	**Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung**
§ 11 (1)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Den stellvertretenden Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die 1. stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Bei deren Verhinderung kann im Einzelfall eine andere Person bestimmt werden.

§ 11 (2)	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel des Stammkapitals vertreten sind.	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, können die an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit – bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt – beschließen, dass spätestens nach Ablauf von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen wird; diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist bei erneuter Einberufung hinzuweisen.
§ 11 (3)	Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je 500,00 € eines Stammanteils eine Stimme gewähren. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je 500,00 € eines Stammanteils eine Stimme gewähren. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
§ 11 (4)	In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.	In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht in Schriftform vertreten lassen.
§ 11 (5)	In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse auszufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer binnen 14 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und den Geschäftsführern auszuhändigen. Diese übersenden eine Abschrift der Niederschrift binnen weiterer 14 Tage jedem Gesellschafter. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	In jeder Gesellschafterversammlung sowie bei jeder Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 5, ausgenommen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und von der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Nach Unterzeichnung ist die Niederschrift unverzüglich den Gesellschaftern zu übersenden.
		(6) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift angefochten werden. Sofern der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung.

		(7) Sofern die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung – auch im schriftlichen Verfahren – nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seiner/ihrer Stellvertretung einzuholen. Die Gesellschafterversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
§ 12	**Aufgaben**	**Aufgaben**
	Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet der ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten über folgende Punkte Beschluss zu fassen: 1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Genehmigung des Wirtschaftsplans, der sich aus dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie der Stellenübersicht zusammensetzt. 5. Gründung, Erwerb, Pachtung und Veräußerung anderer Unternehmungen oder Beteiligung an solchen, sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen. 6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages. 7. Auflösung der Gesellschaft sowie Bestellung und Abberufung von Abwicklern. 8. Festsetzung von Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats.	(1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet der ihr nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten über folgende Punkte Beschluss zu fassen: 1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Genehmigung des Wirtschaftsplans, der insbesondere die Finanz- und Investitionsplanung sowie eine Stellenübersicht enthält. 5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages. 6. Auflösung der Gesellschaft sowie Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. 7. Festsetzung von Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats. 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführung, Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Gesellschaftern zustehen.

	9. Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite. Als erheblich sind Entscheidungen anzusehen, deren finanzielles Volumen den Cash flow des aktuellen Geschäftsjahres übersteigt.	
		(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen auch: 1. Gründung, Erwerb, (Ver-)Pachtung und Veräußerung anderer Unternehmungen oder Beteiligung an solchen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird. 2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen i.S.d. § 291 I AktG. 3. Errichtung oder Aufhebung von selbstständigen Zweigniederlassungen. 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird. 5. Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite. Als erheblich sind Entscheidungen anzusehen, deren finanzielles Volumen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt. 6. Abschluss von Verträgen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Betriebes der Messegesellschaft hinausgehen und deren finanzielles Volumen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigen. 7. Ausübung des Stimmrechts oder sonstiger Gesellschafterrechte von Vertretern der NürnbergMesse GmbH in

		den Gremien der Gesellschaften, an denen die NürnbergMesse GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Fällen: • Abtretung und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen an der Gesellschaft. Als Verfügung gelten auch die Bestellung eines Pfandrechtes oder Nießbrauchs und die Einräumung von Unterbeteiligungen. Das gleiche gilt für Verfügungen über Gewinnanteile und Ansprüche, die aus dem Gesellschaftsvertrag resultieren. • Maßnahmen oder Entscheidungen, die - wenn sie unmittelbar die NürnbergMesse GmbH betreffen würden - gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 5 bis 6 und 8 bzw. Abs. 2 Nummer 1 bis 6 dieses Gesellschaftsvertrags der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NürnbergMesse GmbH bedürften. • Sonstige Maßnahmen und Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung auch für die NürnbergMesse GmbH haben. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die NürnbergMesse GmbH entfallende anteilige Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.
IV. Abschnitt	**Aufsichtsrat**	**Aufsichtsrat**
§ 13	**Zusammensetzung des Aufsichtsrats**	**Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

§ 13 (1)	Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsperiode von 6 Jahren durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung entsandt. Die Amtsperiode des erstmalig nach Eintritt der Gesellschafter Freistaat Bayern, Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und Handwerkskammer für Mittelfranken einzuberufenden Aufsichtsrats beginnt am 01.05.1990.	Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Die regelmäßige Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die erste Amtsperiode aufgrund dieser Satzung beginnt am …..
§ 13 (2)	Es entsenden a) die Stadt Nürnberg den Oberbürgermeister, das für Messeangelegenheiten zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied und 3 weitere Mitglieder, b) der Freistaat Bayern 5 Mitglieder, c) die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken je ein Mitglied.	6 Mitglieder werden von der Arbeitnehmervertretung gewählt. Von jedem Gesellschafter wird jeweils ein Mitglied entsandt. Die Stadt Nürnberg entsendet hierfür jeweils den/die Oberbürgermeister/in. Von den weiteren 8 Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Gesellschaftern gewählt werden, schlagen die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern jeweils 4 Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung zur Wahl vor.
§ 13 (3)	Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn a) der entsendende Gesellschafter die Abberufung des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt oder b) ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.	Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit zugewählt bzw. neu entsandt, so endet seine Amtszeit mit derjenigen des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
§ 13 (4)	Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds, hat der entsendende Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Amtszeit des aus dem Amt scheidenden Aufsichtsratsmitglieds endet mit der Benennung seines Nachfolgers, spätestens sechs Monate nach seiner Abberufung oder Mandatsniederlegung. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.	Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschafterseite wählen bzw. entsenden die Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied.
§ 14	**Innere Ordnung des Aufsichtsrats**	**Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

§ 14 (1)	Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird im Drei-Jahreswechsel zunächst vom Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, sodann von einem vom Freistaat Bayern benannten Mitglied wahrgenommen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist während des Vorsitzes des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg ein vom Freistaat Bayern benanntes Mitglied, während des Vorsitzes eines vom Freistaat Bayern benannten Mitglieds der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg. Der Aufsichtsrat kann einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wählen.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in, der/die ihn/sie bei Verhinderung vertritt. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n oder bei Abwesenheit seine/n/ihre/n 1. Stellvertreter/in abgegeben.
§ 14 (2)	Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.	Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat die Stellvertretung die gleichen Rechte und Pflichten wie der/die Vorsitzende.
§ 14 (3)	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 14 (4)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.
		(5) Alle Aufsichtsratsmitglieder sind – auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt – zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Hiervon können sie nur für den Einzelfall und nur durch einen Gesellschafterbeschluss befreit werden.
§ 15	**Einberufung**	**Einberufung**
§ 15 (1)	Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr statt.	

§ 15 (2)	Die Aufsichtsratssitzungen werden im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführer einberufen. Zu den Sitzungen soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Unterlagen sollen mindestens eine Woche vorher übersandt werden.	Die Aufsichtsratssitzungen werden durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. im Auftrag des/der Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Zu den Sitzungen soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Unterlagen sollen mindestens eine Woche vorher übersandt werden. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende diese Fristen abkürzen. Für die Fristberechnung gilt § 10 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechend.
§ 15 (3)	Die Einberufung kann von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Mitglied des Aufsichtsrats verlangt werden.	
§ 16	**Beschlussfassung**	**Beschlussfassung**
§ 16 (1)	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Sitzung.	Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertretung leitet die Sitzung.
§ 16 (2)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter binnen drei Wochen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist. War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter binnen drei Wochen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird und

		mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
§ 16 (3)	Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Ein Mitglied des Aufsichtsrates nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es eine in Textform abgefasste Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lässt. Die Überreichung der Stimmabgabe in Textform ist in die Niederschrift aufzunehmen.
§ 16 (4)	Beschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied der schriftlichen Stimmabgabe widerspricht. Für den Stimmeneingang ist eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an festzusetzen. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist für den Stimmeneingang diesem Abstimmungsverfahren, so haben Beratung und Abstimmung in einer unverzüglich einzuberufenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.	Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Präsenzsitzungen oder in kombinierten Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden oder in dessen/derenAuftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse können dabei auf folgende Art gefasst werden: a) außerhalb von Präsenzsitzungen, im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, Telefax oder E-Mail, sowie in Form einer Videokonferenz; b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen oder gleichzeitigen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Derartig gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 (5)	Ist ein Geschäft, das der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses unterliegt, so dringlich, dass ein Beschluss weder in einer einzuberufenden Sitzung noch im schriftlichen Verfahren rechtzeitig gefasst werden kann, so darf der Aufsichtsratsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter die Geschäftsführung ermächtigen, dieses Geschäft zu tätigen. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren zur Beschlussfassung zwar eingeleitet ist, ein Beschluss aber nicht fristgerecht zustande kommt. Dem Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung hiervon zu berichten.	
§ 16 (6)	Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit die Stellvertretung zwei Stimmen.
§ 16 (7)	Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den vom Aufsichtsrat zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist und vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.	(6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und jede Beschlussfassung gem. § 16 Abs. 4 – mit Ausnahme von Beschlüssen im Umlaufverfahren – ist durch die vom Aufsichtsrat zu bestellende Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung zu unterzeichnen ist und vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
§ 17	**Aufgaben**	**Aufgaben**
§ 17 (1)	Der Aufsichtsrat legt die Grundzüge der Geschäftspolitik fest und überwacht die Geschäftsführung	Der Aufsichtsrat hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

		(2) Die Geschäftsführung muss die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.
	(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt die Beschlussfassung über 1. Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses, des Vorschlags zur Ergebnisverwendung und der Entwürfe für den Wirtschaftsplan der Gesellschaft. 2. neue Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, die die Gesellschaft durchführt. 3. Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert im einzelnen Fall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt. 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. 6. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht. 7. Erlass der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. 8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Anstellungsverträge. 9. Abschluss von Verträgen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Betriebes der Messegesellschaft hinausgehen, sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.	(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: 1. Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG mit Ausnahme von allgemein gewährten Mitarbeiterdarlehen. 2. neue Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, die die Gesellschaft durchführt und/oder erwirbt, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird. Ausgenommen sind Gastveranstaltungen. 3. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftsfelder. 4. Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festzusetzenden Betrag oder die Vertragsdauer einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Zeitraum und festgelegten Betrag übersteigt. 5. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten von grundsätzlicher Bedeutung oder von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt. 6. Erteilung von Prokura; der Widerruf der Prokura ist dem Aufsichtsrat mitzuteilen. 7. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der

	10. Der Abschluss von Vergleichen mit einer Vergleichssumme von über 100.000 EUR im Einzelfall und der Erlass von Forderungen in gleicher Höhe. 11. Ausübung des Stimmrechts von Vertretern der NürnbergMesse GmbH in den Gremien der Gesellschaften, an denen die NürnbergMesse GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Fällen: • Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.Maßnahmen oder Entscheidungen, die - wenn sie unmittelbar die NürnbergMesse GmbH betreffen würden - gemäß § 17 Abs. 2 Nummer 3 bis 8 des Gesellschaftsvertrags der NürnbergMesse GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrats der NürnbergMesse GmbH bedürften. • Sonstige Maßnahmen und Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung auch für die NürnbergMesse GmbH haben.	Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall festgelegten Betrag übersteigt. 8. Abschluss von Anstellungsverträgen, sofern ein Jahresgehalt vereinbart wird, das einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt, sowie individuelle finanzielle Änderungen derartiger Anstellungsverträge. 9. Durchführung von neuen sozialen Maßnahmen (einschließlich Änderungen des bestehenden Jahresleistungsprämienmodells), die folgende Kriterien erfüllen: ○ die Kosten für die Maßnahme überschreiten einen durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Jahresbetrag, ○ es handelt sich nicht um bauliche Maßnahmen oder Maßnahmen zur Ausstattung des Arbeitsplatzes. 10. Entscheidungen über neue unbefristete Planstellen. Diese erfolgen entweder durch Genehmigung im Rahmen des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung oder durch Einzelgenehmigung. Die Einzelgenehmigung kann entweder durch den Aufsichtsrat oder einen seiner Ausschüsse im Rahmen der jeweiligen Befugnisse erfolgen. 11. Ausübung des Stimmrechts von Vertretern der NürnbergMesse GmbH in den Gremien der Gesellschaften, an denen die NürnbergMesse GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Fällen: • Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von deren Anstellungsverträgen. • Maßnahmen oder Entscheidungen, die - wenn sie unmittelbar die NürnbergMesse GmbH betreffen würden - gemäß § 17 Abs. 3 Nummer 4 bis 5 und 7 dieses

		Gesellschaftsvertrags der Zustimmung des Aufsichtsrats der NürnbergMesse GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die NürnbergMesse GmbH entfallende anteilige Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.
		(4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Aufgaben der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.
V. Abschnitt	**Rechnungslegung**	**Rechnungslegung**
§ 18	**Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**	**Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**
§ 18 (1)	Für den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.	Für den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.
§ 18 (2)	Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch den Abschlussprüfer zu prüfen.	
§ 18 (3)	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	
§ 18 (4)	Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 29 GmbHG mit der Maßgabe, dass an Gewinnen nur die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken beteiligen sich an der Gesellschaft nur zum Zwecke der Einflussnahme auf den Ge-	(2) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 29 GmbHG mit der Maßgabe, dass an Gewinnen nur die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken beteiligen sich an der Gesellschaft nur zum Zwecke der Einflussnahme auf den Geschäftsablauf und sind zu Nachschüssen,

	schäftsablauf und sind zu Nachschüssen, zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen sowie zur Übernahme von Liquidationsverlusten, die die Gesellschafterversammlung beschließt, nicht verpflichtet; ihr Anspruch auf Vermögensverteilung im Falle der Liquidation ist auf die Einlage beschränkt.	zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen sowie zur Übernahme von Liquidationsverlusten, die die Gesellschafterversammlung beschließt, nicht verpflichtet; ihr Anspruch auf Vermögensverteilung im Falle der Liquidation ist auf die Einlage beschränkt.
§ 19	**Prüfungsrecht**	**Prüfungsrecht**
	Den Gesellschaftern Stadt Nürnberg und Freistaat Bayern stehen die Rechte aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Rechte aus § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) zu.	Den Gesellschaftern Stadt Nürnberg und Freistaat Bayern stehen die Rechte aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Rechte aus § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) zu.
§ 20	**Nichtigkeitsregelung**	**Nichtigkeitsregelung**
	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.